

Mitteilungsblatt

Herausgeber:
Der Rektor der Kunsthochschule
Berlin (Weißensee)
Bühningstraße 20, 13086 Berlin

Nr. 106
8. April 2003

Inhalt:

4 Seiten

**Satzung für Studienangelegenheiten der Kunsthochschule Berlin
(Weißensee), Hochschule für Gestaltung**

Satzung für Studienangelegenheiten der Kunsthochschule Berlin (Weißensee), Hochschule für Gestaltung

Der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) hat am 18. Dezember 2002 gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 10 Abs. 6 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl.S.630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2001 (GVBl. S.534) folgende Satzung für Studienangelegenheiten beschlossen:

§ 1 Mitgliedschaft

Studienbewerber und Studienbewerberinnen werden mit der Immatrikulation Mitglieder der KHB. Die Mitgliedschaft endet mit der Exmatrikulation oder mit Zeitablauf bei befristeter Immatrikulation.

§ 2 Allgemeine Rechte

- (1) Jeder Student und jede Studentin hat das Recht, die Einrichtungen der KHB nach den dafür geltenden Vorschriften zu benutzen.
- (2) Jeder Student und jede Studentin hat grundsätzlich das Recht, alle Lehrveranstaltungen zu besuchen. Die Lehrveranstaltungen sind rechtzeitig öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen kann durch den jeweiligen Lehrenden oder durch die jeweilige Lehrende untersagt werden, wenn
 1. wegen ihrer Eigenart nach näherer Regelung durch die Studienordnung eine begrenzte Teilnehmerzahl vorgesehen ist,

2. zu ihrer ordnungsgemäßen Durchführung ein bestimmter Wissensstand oder bestimmte Fähigkeiten vorausgesetzt werden oder
3. die Zahl der Arbeitsplätze aus räumlichen oder anderen sachlichen Gründen begrenzt ist.

§ 3 Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) Als Gasthörer oder Gasthörerin kann auf Antrag zugelassen werden, wer auf Grund seiner Ausbildung oder bisherigen Tätigkeit in der Lage ist, den jeweiligen Lehrveranstaltungen mit Verständnis zu folgen.
- (2) Die Zulassung wird für jeweils ein Semester erteilt und soll 10 SWS nicht überschreiten. Voraussetzung ist die Zustimmung des Fachgebietsprechers oder der Fachgebietssprecherin bzw. des Leiters oder der Leiterin der theoretischen Lehrveranstaltung.
- (3) In Lehrveranstaltungen mit Teilnehmerbeschränkung ist eine Aufnahme nicht möglich.
- (4) Gasthörer und Gasthörerinnen erhalten nach der Zulassung eine Bescheinigung, die sie zum Besuch der darin aufgeführten Lehrveranstaltung berechtigt.
- (5) Ein Anspruch auf die Ablegung von Zwischen- oder Abschlussprüfungen besteht nicht.
- (6) Die Zulassung ist gebührenpflichtig. Näheres regelt die Satzung zur Erhebung von Gebühren von Gasthörern und Gasthörerinnen.
- (7) Gasthörer und Gasthörerinnen sind nicht Mitglied der KHB.

§ 4 Nebenhörer und Nebenhörerinnen

Studierende anderer Berliner Hochschulen können auf Antrag als Nebenhörer oder Nebenhörerinnen gebührenfrei an Lehrveranstaltungen entsprechend der Absätze 1 bis 4 der Bedingungen für Gasthörerinnen und Gasthörer teilnehmen. Leistungsnachweise müssen beantragt werden. Sie werden auf der Grundlage geltender Studien- und Prüfungsordnungen der KHB ausgestellt.

§ 5 Beurlaubung

- (1) Studierende können beim Referat Studienangelegenheiten innerhalb der Rückmeldungsfrist einen Antrag auf Beurlaubung stellen.
- (2) Eine Beurlaubung wird nur aus wichtigem Grund genehmigt. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 1. Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes,
 2. ein der Ausbildung dienliches Praktikum außerhalb der KHB,
 3. eine durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisende Verhinderung durch Krankheit oder Krankheit eines Kindes
 4. Schwangerschaft,
 5. Kindererziehungszeit,
 6. Studienaufenthalt im Ausland,
 7. materielle Notlage.
- (3) Studienanfänger und -anfängerinnen des 1. und 2. Semesters können nicht beur-

laubt werden.

- (4) Die Beurlaubung wird nur für die Dauer von jeweils einem Semester genehmigt, insgesamt nicht mehr als zweimal. Über Ausnahmen, insbesondere hinsichtlich der Dauer von Beurlaubungen zum Zweck von Auslandsstudienaufenthalten entscheidet der Fachgebietssprecher oder die Fachgebietssprecherin in Absprache mit dem Referat Studienangelegenheiten.

§ 6 Regelstudienzeit

Dauer und Gliederung des Studienverlaufs und der Regelstudienzeit sind in den einzelnen Studienordnungen der Studiengänge festgelegt.

§ 7 Rückmeldung

- (1) Jeder Student, der sein Studium fortsetzen will und jede Studentin, die ihr Studium fortsetzen will, muss sich für jedes weitere Semester innerhalb der festgesetzten Fristen zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung).
- (2) Die Rückmeldebestätigung setzt voraus:
 1. die ordnungsgemäße Immatrikulation oder Beurlaubung im vorausgegangenen Semester,
 2. den Nachweis der Zahlung der fälligen Gebühren und Beiträge einschließlich des Sozialbeitrags zum Studentenwerk,
 3. zu den in § 5 Abs. 4 bis 6 der Rahmenprüfungsordnung der KHB festgelegten Fristen den Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung, den Nachweis der Meldung zur Abschlussprüfung bzw. den Nachweis einer Prüfungsberatung gemäß § 30 Abs.2 BerlHG.

§ 8 Studienarbeiten

- (1) Für die von Studierenden während ihres Studiums erstellten Studienarbeiten (Kunstgegenstände, Objekte, Installationen etc.) übernimmt die Kunsthochschule Berlin-Weißensee (KHB) keine Haftung.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, die von ihnen erstellten Studienarbeiten namentlich sichtbar zu kennzeichnen.
- (3) Die Studierenden müssen die während ihres Studiums erstellten Studienarbeiten spätestens acht Wochen nach Beendigung des Studiums bzw. der Exmatrikulation auf eigene Kosten und Gefahr aus den Räumen bzw. vom Gelände der KHB entfernen.
- (4) Studienarbeiten die nach Ablauf der Frist gem. Abs.3 nicht entfernt wurden, können von der KHB vernichtet werden. Die Kosten der Entsorgung gehen zu Lasten der Studierenden.
- (5) Studienarbeiten, die in öffentlichen Ausstellungen von Hochschulmitgliedern in Räumen der Hochschule ausgestellt werden, können auf Antrag im Rahmen der Ausstellungsversicherung der KHB versichert werden (Antrag bei Öff 2).
Ein Anspruch auf Abschluss einer Versicherung besteht nicht (s. Richtlinien zum Verfahren bei der Versicherung von Ausstellungen vom 24.06.1994, Mitteilungs-

blatt der KHB Nr. 22).

- (6) Für Studienarbeiten, die im Auftrag der KHB erstellt bzw. von ihr (vorübergehend) übernommen werden (z.B. durch Ausleihe, Schenkung) und die für Publikationen o.ä. der KHB verwendet werden, bedarf es einer Vereinbarung, in der auch die Übernahme der sich hieraus für die Hochschule ergebenden Verpflichtungen geregelt werden.

§ 9 Exmatrikulation

- (1) Die Mitgliedschaft eines Studenten oder einer Studentin an der KHB endet mit der Exmatrikulation oder - bei befristeter Immatrikulation - mit Ablauf der Frist. Wird die Exmatrikulation innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit wirksam, so wird das betreffende Semester nicht gezählt, in dieser Zeit erworbene Leistungsnachweise behalten jedoch ihre Gültigkeit.
- (2) Studierende beantragen die Exmatrikulation schriftlich beim Immatrikulations- und Prüfungsamt.
- (3) Auf die Sätze zwei und drei von § 15 BerlHG wird besonders hingewiesen.
- (4) Über die Exmatrikulation wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.
- (5) Ein bei der Exmatrikulation bestehender Anspruch auf Zulassung zur Prüfung bleibt nach Maßgabe der Prüfungsordnungen erhalten.

§ 10 Fristen

Die in dieser Satzung genannten Fristen werden vom Referat Studienangelegenheiten festgesetzt und durch hochschulöffentlichen Aushang bekanntgemacht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der KHB in Kraft.